

2106/AB
vom 24.07.2020 zu 2123/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.333.289

Wien, am 24. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Mai 2020 unter der Nr. **2123/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kabinettpersonalpolitik in der öffentlichen Verwaltung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz ist vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer Sektion, einer Gruppe, einer Abteilung oder einer diesen Organisationseinheiten gleichzuhaltenden Einheit in einer Zentralstelle die betreffende Funktion, soweit sie nicht einer niedrigeren Funktionsgruppe als der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist, öffentlich auszuschreiben.

Dasselbe gilt gemäß § 15a Abs. 1 Ausschreibungsgesetz, wenn eine Person mit der Stellvertretung der Leiterin/des Leiters einer Sektion in einer Zentralstelle, die keine Gruppengliederung aufweist, betraut werden soll und wenn mit ihrer Betrauung die Einstufung in die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A1 oder M BO 1 bewirkt wird.

Hinsichtlich der Betrauung als Generalsekretärin oder Generalsekretär im Sinne des § 7 Abs. 11 BMG oder als Leiterin oder Leiter des Büros des Generalsekretariats findet das Ausschreibungsgesetz gemäß § 82 Abs. 2 keine Anwendung.

Für die nach dem Ausschreibungsgesetz auszuschreibenden Leitungsfunktionen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 Ausschreibungsgesetz eine Begutachtungskommission im Einzelfall einzurichten.

Diese hat die einlangenden Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich - soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgespräches - einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber zu verschaffen. Dabei kann sie auch zur sachgerechten Begutachtung der Bewerber und Bewerberinnen notwendige Sachverständige und sachverständige Zeugen wie etwa Vorgesetzte und Mitarbeiter/innen befragen.

Letztlich hat die Begutachtungskommission gemäß § 10 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz ein begründetes Gutachten zu erstellen. In diesem hat sie anzugeben und zu begründen, welche Personen bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet und welche nicht geeignet sind, und wer von den geeigneten Personen in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet ist. Gemäß § 10 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz ist auf der Internethomepage der Zentralstelle geschlechterweise aufgeschlüsselt die Anzahl der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber gegliedert nach dem Ausmaß ihrer Eignung zu veröffentlichen.

Im Verfahren der Begutachtungskommission steht das Prinzip der Verschwiegenheitspflicht im Vordergrund, da es um schutzwürdige Daten der Bewerber bzw. Bewerberinnen geht. So normiert § 14 Ausschreibungsgesetz, dass der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch vertraulich zu behandeln sind. Über sie ist gegen jedem, demgegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport unterliegen als Beamte bzw. Vertragsbedienstete den gesetzlichen Bestimmungen des Beamten Dienstrechtsgesetztes (BDG) bzw. Vertragsbedienstetengesetzes (VBG). Für sie gelten daher sämtliche Dienstpflichten wie insbesondere Verpflichtungen in Bezug auf Nebenbeschäftigung, verbotener

Geschenkannahme, Amtsverschwiegenheit oder Befangenheit uneingeschränkt. Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere § 43 Abs. 2 BDG und § 5 des VBG, haben sie in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Außerdem verlangt die bei Dienstantritt unterzeichnete Pflichtangelobung nach § 7 BDG bzw. § 5 VBG von den Bediensteten, die Gesetze der Republik Österreich zu befolgen und alle mit dem Amte verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen.

Daneben gilt für Bundesbedienstete der Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung „Die Verantwortung liegt bei mir“

(https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner_arbeitgeber/korruptionspraevention/infos/VerhaltenskodexDeutsch_2012_druck.pdf?3shqic), der gesetzeskonformes und zugleich ethisch korrektes Verhalten festschreibt. Somit gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kabinette/des Generalsekretariats zahlreiche Vorschriften, die einen umfassenden Schutz vor möglichen Interessenkonflikten bieten.

Zu den Fragen 1, 3, 8 und 9:

- *Wie viele Personen gehörten dem Kabinett Ihres Ressorts jeweils mit Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 an? (Um Gliederung der Anzahl nach Leitung, Referent, Presse, Hilfsdienst wird gebeten.)*
 - a. *als Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts (Beschäftigungsverhältnis bestand bereits vor Angelobung des Ministers/Ministerin)?*
 - b. *Vertragsbedienstete Ihres Ressorts, wobei das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ministerium zum Zweck der Arbeit im Kabinett begründet wurde (Neuaufnahme)?*
 - c. *als Beamte oder Vertragsbedienstete dienstzugeteilt aus einem anderen Ressort oder öffentlichen Arbeitgeber?*
 - i. *Wenn ja, aus welchem Ressort bzw. welchem öffentlichen Arbeitgeber?*
 - d. *Überlassen über eine Leiharbeitsfirma?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - e. *Überlassen von einem anderen Arbeitgeber (z.B. IV) als unechte Leiharbeit?*
 - i. *Wenn ja, von welchem Arbeitgeber?*
- *Wie viele Personen, die zum Stichtag 15.5.2020 dem Kabinett Ihres Ressorts angehörten, gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Kabinett bereits Ihrem Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?*
 - a. *Aus welcher Dienststelle kamen diese in das Kabinett?*

- *Wie viele Kabinettsmitarbeiter Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter "in der Linie" Ihres Ministeriums?*
 - a. *Auf welche konkreten Kabinettsmitarbeiter trifft/traf das zu?*
 - b. *Sind/Waren diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?*
 - i. *Wenn ja, seit wann genau?*
 - ii. *Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?*
 - iii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - c. *Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?*
 - d. *Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede der betroffenen Kabinettsmitarbeiter/innen angesammelt?*
- *Wie viele Kabinettsmitarbeiter Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter "in der Linie" eines anderen Ministeriums?*
 - a. *Auf welche konkreten Kabinettsmitarbeiter trifft/traf das zu?*
 - b. *Aus welchen Ministerien "kommen/kamen" diese jeweils?*
 - c. *Sind/waren diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?*
 - i. *Wenn ja, seit wann genau?*
 - ii. *Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?*
 - iii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - d. *Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?*
 - e. *Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede der betroffenen Kabinettsmitarbeiter/innen angesammelt?*

Für das Jahr 2019 darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3766/J (XXVI. GP) betreffend die Versorgung ehemaliger Kabinettsmitglieder im Ressort verweisen.

Am 15. Mai 2020 waren folgende Personen in meinem Kabinett beschäftigt:

Name	Rechtsgrundlage	Beginn BV ¹⁾	Funktion
Dieter Brosz, MSc	VBG	08.01.2020	Kabinettchef
Manfred Behr	SV § 36 VBG	10.02.2020	Pressesprecher
Gabriele Windhager-Zornig	SV § 36 VBG	08.01.2020	Pressesprecherin
Sebastian Wünsch, BA	SV § 36 VBG	13.01.2020	Pressesprecher
Mag. Dr. Thomas Blazek ²⁾	SV § 36 VBG	02.03.2020	Referent Koordinierung
Mag. Stefan Freytag	Arbeitsleihvertrag mit der Stadt Wien	17.02.2020	Referent Koordinierung
Thomas Hohenberger, BA	SV § 36 VBG	08.01.2020	Referent für politisch- strategische Fragen
Mag. ^a Pia Kranawetter	SV § 36 VBG	17.01.2020	Referentin Koordinierung
Mag. ^a Julia Krutzler	SV § 36 VBG	02.03.2020	Pressereferentin
MMag. ^a Dr. ⁱⁿ Katharina Leitner	SV § 36 VBG	13.01.2020	Referentin Koordinierung
Mag. ^a Esther Mandl	SV § 36 VBG	03.02.2020	Referentin Bürger/innen- service
Mag. Joseph Mussil	SV § 36 VBG	01.04.2020	Persönlicher Referent
Fabian Schindelegger ³⁾	SV § 36 VBG	20.01.2020	Persönlicher Assistent des Kabinettchefs
Dietmar Seiler	SV § 36 VBG	02.03.2020	Referent für Kunst & Kultur
Dr. Peter Steyrer	SV § 36 VBG	08.01.2020	Referent EU und Internationales

1) BV = Beginn des Dienstverhältnisses im Kabinett des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

2) Dienstzuteilung seitens des BMF

3) Dienstzuteilung seitens der Parlamentsdirektion

Zum Stichtag 15. Mai 2020 waren 4 Personen als Sekretariatskräfte beschäftigt, davon eine Person über einen Arbeitsleihvertrag mit der Gesundheit Österreich GmbH.

Zum Stichtag 15. Mai 2019 hatten 3 Bedienstete des Kabinetts des damaligen Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport gleichzeitig eine Linienfunktion im damaligen Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (BMÖDS).

Zum Stichtag 15. Mai 2020 hatte kein/e Bedienstete/r meines Kabinetts gleichzeitig eine Linienfunktion im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS).

Zu den Stichtagen 15. Mai 2019 und 15. Mai 2020 hatte kein/e Mitarbeiter/in des jeweiligen Kabinetts gleichzeitig eine Linienfunktion in einem anderen Ministerium.

Zu den Fragen 2, 4, 10 und 11:

- *Wie viele Personen gehörten dem Generalsekretariat Ihres Ressorts mit Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 an? (Um Gliederung der Anzahl nach Leitung, Referent, Presse, Hilfsdienst wird gebeten.)*
 - a. *als Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts (Beschäftigungsverhältnis bestand bereits vor Angelobung des Ministers/Ministerin)?*
 - b. *Vertragsbedienstete Ihres Ressorts, wobei das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ministerium zu Zweck der Arbeit im Kabinett begründet wurde (Neuaufnahme)?*
 - c. *als Beamte oder Vertragsbedienstete dienstzugeteilt aus einem anderen Ressort oder öffentlichen Arbeitgeber?*
 - i. *Wenn ja, aus welchem Ressort bzw. welchem öffentlichen Arbeitgeber?*
 - d. *Überlassen über eine Leiharbeitsfirma?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - e. *Überlassen von einem anderen Arbeitgeber (z.B. IV) als unechte Leiharbeit?*
 - i. *Wenn ja, von welchem Arbeitgeber?*
- *Wie viele Personen, die zum Stichtag 15.5.2020 dem Generalsekretariat Ihres Ressorts angehörten, gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Generalsekretariat bereits Ihrem Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?*
 - a. *Aus welcher Dienststelle kamen diese in das Generalsekretariat?*
- *Wie viele Mitarbeiter im Generalsekretariat Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine/n Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter "in der Linie" Ihres Ministeriums?*
 - a. *Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft/traf das zu?*
 - b. *Sind/waren diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?*

- i. *Wenn ja, seit wann genau?*
- ii. *Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?*
- iii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- c. *Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?*
- d. *Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede/r der betroffenen Mitarbeiter/innen angesammelt?*
- *Wie viele Mitarbeiter im Generalsekretariat hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine/n Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter "in der Linie" eines anderen Ministeriums?*
 - a. *Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft/traf das zu?*
 - b. *Aus welchen Ministerien "kommen/kamen" diese jeweils?*
 - c. *Sind/waren diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?*
 - i. *Wenn ja, seit wann genau?*
 - ii. *Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?*
 - iii. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Für das Jahr 2019 darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3766/J (XXVI. GP) betreffend die Versorgung ehemaliger Kabinettsmitglieder im Ressort verweisen.

Am 15. Mai 2020 waren folgende Personen jeweils zu 50 % im Generalsekretariat beschäftigt:

Name	Rechtsgrundlage	Beginn BV ⁴⁾	Funktion
Mag. ^a Marianne Kropf	VBG	01.03.2020	Büroleiterin
Mag. Florian Dohnal	VBG	17.02.2020	Referent

4) BV = Beginn des Dienstverhältnisses im Generalsekretariat des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Zum Stichtag 15. Mai 2020 waren 2 Personen als Sekretariats- und Hilfskräfte zu jeweils 50 % im Generalsekretariat beschäftigt.

Alle Bediensteten gehörten bereits vor ihrer Funktion im Generalsekretariat meinem Ressort als Vertragsbedienstete an.

Zum Stichtag 15. Mai 2019 hatten 2 Bedienstete des Generalsekretariats im damaligen BMOEDS gleichzeitig eine Linienfunktion im Ressort.

Zum Stichtag 15. Mai 2020 hatte kein/e Bedienstete/r des Generalsekretariats gleichzeitig eine Linienfunktion im BMKÖS.

Zu den Stichtagen 15. Mai 2019 und 15. Mai 2020 hatten keine Mitarbeiter/innen des jeweiligen Generalsekretariats gleichzeitig eine Linienfunktion in einem anderen Ministerium.

Zu den Fragen 5 bis 7 und 15:

- *Wie viele Personen Ihres Kabinetts gehörten vor dieser Funktion im Kabinett bereits einem Kabinett eines anderen Ressorts als Beamte oder Vertragsbedienstete an?*
 - a. *Aus welchen Ressorts stammen diese jeweils?*
- *Wie viele Personen Ihres Generalsekretariats gehörten vor dieser Funktion bereits einem anderen Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?*
 - a. *Aus welchen Ressorts stammen diese jeweils?*
- *Wie viele Personen Ihres Kabinetts oder des Generalsekretariats gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Kabinett oder Generalsekretariat Ihres Ressorts keinem anderen Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an (Quereinsteiger)?*
- *In den Fällen der Besetzung von Führungskräften (GS, GS Stv, SC, SC Stv, GrL, GrL Stv, AL, AL Stv), mit Personen, die nicht unmittelbar davor im Kabinett Ihres Ressorts tätig waren:*
 - a. *Wie viele dieser Führungskräfte kamen aus Kabinetten anderer Ressorts?*
 - i. *Aus welchen Ressorts stammten diese jeweils.*
 - b. *Wie viele andere Kandidat/innen bewarben sich im Zuge der Ausschreibung jeweils auf Stellen, die nicht von Kabinettsmitarbeitern (unabhängig vom Ressort) besetzt wurden?*
 - c. *Wurde in allen Fällen ein Hearing abgehalten?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht (Auflistung der konkreten Fälle)?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts.

Zu Frage 12:

- *Wie viele Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts gehörten zu den Stichtagen 15.5.2020 und 15.5.2019 dem Kabinett oder dem Generalsekretariat eines anderen Ministeriums an?*
 - a. *Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft das zu?*

- b. *In welchen Ministerien "gingen" diese jeweils?*
- c. *Sind diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?*
 - i. *Wenn ja, seit wann genau?*
 - ii. *Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?*
 - iii. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Zu den Stichtagen 15. Mai 2019 und 15. Mai 2020 waren keine Bediensteten des damaligen BMOEDS bzw. des BMKÖS einem anderen Ressort zur Verwendung im dortigen Kabinett bzw. Generalsekretariat zugeteilt.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *Wie viele der nachfolgenden Führungspositionen wurden in Ihrem Ressort seit 1.1.2016 neu besetzt?*
 - a. *Generalsekretär/in*
 - b. *Generalsekretär/in Stv*
 - c. *Sektionschef/in*
 - d. *Sektionschef/in Stv*
 - e. *Gruppenleiter/in*
 - f. *Gruppenleiter/in Stv*
 - g. *Abteilungsleiter/in*
 - h. *Abteilungsleiter/in Stv*
- *Wie viele Mitarbeiter eines Kabinetts oder des Generalsekretariats Ihres Ministeriums wurden seit 1.1.2016 zu solchen Führungskräften (GS, GS Stv, SC, SC Stv, Grl, Grl Stv, Al, Al Stv) Ihres Ressorts bestellt?*
 - a. *Welche konkreten zum Zeitpunkt der Ernennung als Kabinettsmitarbeiter tätigen wurden auf welchen konkreten Führungspositionen bestellt?*
 - b. *Von welchem Minister/welcher Ministerin wurden diese jeweils wann genau bestellt?*
 - c. *Welche genaue Funktion/Position im Kabinett übten diese jeweils zum Zeitpunkt Ihrer Bestellung aus?*
 - d. *Wurden diese Stellen jeweils ausgeschrieben?*
 - i. *Wenn ja, wann jeweils?*
 - e. *Wie viele andere Kandidat/innen bewarben sich im Zuge der Ausschreibung jeweils auf diese Stelle?*
 - i. *Wurde anderen Interessenten nahegelegt, sich nicht auf diese Position zu bewerben?*
 - ii. *Wurde in allen Fällen ein Hearing abgehalten?*
 - 1. *Wenn nein, warum nicht (Auflistung der konkreten Fälle)?*

Es wird angemerkt, dass es während des abgefragten Zeitraumes mehrere Novellen des Bundesministeriengesetzes gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben. Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport wurde mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2018 errichtet (damals „Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport“), die Beantwortung kann daher erst ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

Weiters wird festgehalten, dass eine weitere Aufschlüsselung der jeweiligen Stellvertretungen nicht erfolgen kann, da es sich hierbei um eine Aufgabe handelt, die üblicherweise aus dem Pool der vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per Weisung übertragen wird oder sich aus der Geschäftsordnung ergibt.

Funktion	2018		2019		2020	
	Zahl	Kabinett	Zahl	Kabinett	Zahl	Kabinett
Generalsekretär/in	1	1	-	-	1	0
Generalsekretär/in Stv.	-	-	-	-	-	-
Sektionschef/in	-	-	2	2	-	-
Sektionschef/in Stv.	-	-	-	-	-	-
Gruppenleiter/in	2	0	1	1	-	-
Gruppenleiter/in Stv.	-	-	-	-	-	-
Abteilungsleiter/in	5	4	3	0	-	-

Festzuhalten ist, dass Betrauungen einer Person gem. § 7 Abs. 11 bzw. § 9 BMG der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister obliegen.

Zu Frage 16:

- *Wie viele Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts sind zum Stichtag 15.5.2020 karenziert, um einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber nachzugehen oder selbstständig erwerbstätig zu sein?*
 - a. *Für welchen Zeitraum wurden die Karenzen bewilligt (Anzahl der Personen aufgegliedert nach Zeitraum 0-6 Monate, 6 Monate bis 3 Jahre, über 3 Jahre)*
 - b. *Für welchen Zeitraum wurden die Karenzen für Personen bewilligt, die zumindest 5 Jahre davor in einem Kabinett Ihres Ressorts tätig waren (Anzahl der Personen aufgegliedert nach Zeitraum 0-6 Monate, 6 Monate bis 3 Jahre, über 3 Jahre)*
 - c. *Worin liegen die dienstlichen Interessen an der Fortsetzung einer Karenz bei Personen, die länger als 3 Jahre karenziert sind?*
 - d. *Erfolgten die Karenzierungen als Teil eines längerfristigen Strategiekonzeptes des Ministeriums?*
 - i. *Wenn ja, wann wurde es erstellt (bitte der Antwort beilegen)?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Zum Stichtag 15. Mai 2020 waren in meinem Ressort 15 Bedienstete karenziert.

Nach § 75 Abs. 1 BDG 1979 kann der Beamten auf Antrag ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen (gleichlautend für Vertragsbedienstete § 29b Abs. 1 VBG). Die Angabe von Gründen ist nicht zwingend notwendig (Karenzurlaub aus beliebigem Anlass).

Nur bei Karenzurlauben, die gem. § 75 Abs. 2 BDG 1979 bzw. § 29b Abs. 2 VBG kraft Gesetzes eintreten (z.B. Bestellung einer Beamten oder eines Beamten zur Rektorin oder zum Rektor gemäß § 23 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBI. I Nr. 120), ist natürlich Voraussetzung, dass der Grund dafür bekannt ist.

Mag. Werner Kogler

